

Ergänzende Bedingungen

der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG zur Gasgrundversorgungsverordnung

Gültig ab 01.01.2026

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet der SWP alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs- /Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Verbrauchsermittlung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

- 3.1. Die Abrechnung des Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die SWP erheben 11 monatliche Abschlagszahlungen.
- 3.2. Abweichend von Ziffer 3.1 bieten die SWP eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Gasverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an.
Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus der Anlage zu diesen Ergänzenden Bedingungen ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.
- 3.3. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 3.4. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den SWP vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- a.) Lastschriftverfahren
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die SWP unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich in Textform und kann jederzeit widerrufen werden.
- b.) Überweisung
Überweisungen müssen auf das von den SWP mitgeteilte Konto unter Angabe der auf der Zahlungsaufforderung oder Rechnung angegebenen Kundennummer und dem Namen des Kunden erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV) und Versorgungsunterbrechung (§ 19 GasGVV)

5.1. Mahnung (zu § 17 GasGVV)

Beim erstmaligen Zahlungsverzug innerhalb von 12 Monaten erhält der Kunde von der SWP zuerst eine Zahlungserinnerung. Sollte der Kunde, trotz Aufforderung nach Satz 1, innerhalb einer Frist von sieben Tagen die offene Forderung nicht vollständig begleichen, erhält der Kunde von der SWP eine Mahnung, verbunden mit der Androhung weiterer Maßnahmen. Gerät der Kunde innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlungserinnerung erneut in Verzug, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf eine Zahlungserinnerung verzichtet wird.

Für jede Mahnung berechnet die SWP die Kosten pauschal, gemäß der Kostenübersicht in der Anlage. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften in der vom Kreditinstitut berechneten Höhe an die SWP zu erstatten.

5.2. Unterbrechung und Wiederherstellung (zu § 19 GasGVV)

Wenn der Kunde auf eine Mahnung nach 5.1 Satz zwei oder drei nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist reagiert, wird die SWP gemäß § 19 GasGVV den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Gasversorgung beauftragen. Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung der Versorgung nach Sperrankündigung werden dem Kunden die Kosten pauschal gemäß der Kostenübersicht in der Anlage in Rechnung gestellt. Hat der Kunde die offenen Forderungen sowie die Kosten der Unterbrechung ausgeglichen, so erteilt die SWP unverzüglich die Freigabe zur Wiederherstellung der Versorgung. Die Wiederherstellung ist vom Kunden auf eigene Kosten bei einem Installateur zu beauftragen.

5.3. Dem Kunden ist im Hinblick auf die genannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

6. Kündigung (§ 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Anlage

Kostenübersicht / Entgeltübersicht

Der Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
Gültig ab 01.01.2026

Zahlung und Verzug		netto	brutto
Mahnung*	€	2,00	
Rücklastschrift	€	Kosten des Kreditinstituts	
Adressrecherche	€	Kosten der zuständigen Auskunftsstelle	
Kosten der Unterbrechung der Versorgung			
Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung der Versorgung nach Sperrankündigung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:			
Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten		Siehe Ergänzende Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers	
Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Unterbrechung / Versuch der Unterbrechung *	€	50,00	
Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Wiederherstellung	€	20,00	23,80
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	€	21,01	25,00
Zusatzleistungen			
Abrechnung zum Wunschtermin	€	29,41	35,00
unterjährige Abrechnung in Papierform	€	29,41	35,00
Gewünschte SWP Vor-Ort-Ablesung	€	54,62	65,00
Korrekturrechnung verursacht durch den Kunden	€	25,21	30,00
Dokumentenkopien (Rechnungen und sonstige Dokumente)	€	4,20	5,00
Gesonderte Einzelabrechnung pro Energieart	€	29,41	35,00

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.